

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

30 Jahre Privatstiftung

- > Reformbedarf
- > Besteuerung
- > Internationales

Lieferkettensorgfalt

Reboxing & Relabelling

E-Dienstwagen und Entgelt

Verdeckte Gewinnausschüttung

Unternehmensübergang und
Newslettersend

Offshore-Gesellschaften



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418

Glossar: Privatstiftung

BEITRAG. Dieses Glossar erläutert wichtige Begriffe und die Funktionsweise der Privatstiftung in Kurzform.
ecolex 2023/159



Univ.-Prof. Dr. **Johannes Reich-Rohrwig** ist Rechtsanwalt bei CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Wien, und ist Mitglied sowie Vorsitzender mehrerer Stiftungsvorstände.

Rechtsgrundlage:

Privatstiftungsgesetz (PSG),¹⁾ in Kraft getreten am 1. 9. 1993 und zwischenzeitlich sieben Mal novelliert.²⁾

Juristische Person:

Die Privatstiftung (PS) ist eine juristische Person und Rechtsträger, der Rechte und Pflichten erwerben kann. Die PS kann also insb Vermögen – wie zB Geld, Wertpapiere, Beteiligungen an Gesellschaften,³⁾ Liegenschaften, Kunstwerke – erwerben, Verträge schließen und Verbindlichkeiten eingehen.

Keine Anteilsrechte:

Die PS ist eine **eigentümerlose juristische Person**. Anteilsrechte an der PS existieren nicht und können nicht ausgegeben werden.

Mindestkapital:

Bei Gründung ist der PS durch den oder die Stifter ein Vermögen von mindestens € 70.000,- zu widmen. Wenn dieses Vermögen nicht in Geld (€) sondern durch Sachvermögen (Sacheinlagen) aufgebracht wird, hat eine Gründungsprüfung zu erfolgen. Zusätzliches Vermögen kann in einer Stiftungszusatzurkunde, später auch durch Nachstiftung seitens der Stifter oder durch Zustiftung seitens Dritter erfolgen. Nach- und Zustiftungen bedürfen der Annahme durch die PS.

Zuwendungen:

Die Zuwendung von Vermögen der Stifter an die PS stellt eine unentgeltliche Vermögensübertragung (Schenkung) dar;⁴⁾ das gilt auch im erbrechtlichen Kontext. Die Einräumung einer Begünstigtenstellung an einen gesetzlichen Erben des/der

Stifter(s) ist für Pflichtteilsansprüche des Betreffenden selbst, aber auch für jene der anderen gesetzlichen Erben relevant.⁵⁾

Stifter:

Die PS kann durch einen, zwei oder mehrere Stifter gegründet werden. Stifter können in- und ausländische natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen sein. Mit Entstehung der PS verliert der Stifter den Zugriff auf das Stiftungsvermögen⁶⁾ und hat auch in der Eigenschaft als Stifter

¹⁾ BGBl 1993/694.

²⁾ BGBl I 2001/98; BGBl I 2005/120 (HaRÄG); BGBl I 2009/75 (FamRÄG 2009); BGBl I 2009/135 (EPG); BGBl I 2010/58 (iRÄ-BG); BGBl I 2010/111 (BudgetbegleitG 2011); BGBl I 2015/112 (Strafrechtsänderungsgesetz 2015); BGBl I 2019/104 (Finanz-Organisationsreformgesetz).

³⁾ Die PS darf aber nicht eine gewerbsmäßige Nebentätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, ausüben und sich auch nicht als persönlich haftender Gesellschafter an einer eingetragenen Personengesellschaft beteiligen oder die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernehmen (§ 1 Abs 2 PSG).

⁴⁾ Vgl *Arnold*, PSG⁴ § 4 Rz 28a ff; sein Argument, dass die PS durch die Widmung des Vermögens in der Stiftungsurkunde erst entsteht und es sich daher nicht um eine Schenkung handeln könne, überzeugt nicht: Es ist überspitzt begriffsjuristisch und geht fehl, weil ja der Beschenkte – die PS – mit Eintragung im Firmenbuch entsteht und die unentgeltliche Vermögensübertragung an die PS in genau derselben „juristischen Sekunde“ erst wirksam wird.

⁵⁾ *J. Reich-Rohrwig*, *Erbrecht*² 193ff; *Zollner/Pitscheider*, *Pflichtteilsrechtliche Aspekte einer Begünstigtenstellung*. Eine erste Einschätzung der Änderungen durch das ErbRÄG 2015, PSR 2016, 8; *Welser*, *Erbrechts-Kommentar* § 781 ABGB Rz 33ff.

⁶⁾ OGH 6 Ob 60/01v GesRZ 2002, 27; 6 Ob 85/01w SZ 74/92; 1 Ob 214/09s GesRZ 2011, 53; RIS-Justiz RS0115134.

keine Kontrollrechte mehr, sofern nicht die Stiftungsurkunde solche vorsieht.⁷⁾

Stiftungsurkunde:

Der/die Stifter hat/haben eine Stiftungserklärung zu errichten. Wenn Stifter in der Stiftungsurkunde die Angabe machen, dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet ist oder werden kann, so können bestimmte Regelungen in der Zusatzurkunde beurkundet werden. Mindestinhalt der Stiftungserklärung ist ua neben der Angabe von Namen und Sitz der PS, der Widmung des Vermögens, der Stiftungszweck, die Bezeichnung der Begünstigten oder die Angabe jener Stelle, die den oder die Begünstigten festzustellen hat; ferner die Angabe, ob die PS auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet wird.

Die Stiftungserklärung kann darüber hinaus (muss aber nicht) insb Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer und Vertretungsbefugnis des Vorstands, des Stiftungsprüfers, eines Aufsichtsrats und weiterer Organe zur Wahrung des Stiftungszwecks sowie Regelungen über die Änderung der Stiftungserklärung und den Widerruf der PS enthalten.

Stiftungszusatzurkunde:

Die Stiftungszusatzurkunde, die beim Firmenbuchgericht grundsätzlich nicht vorzulegen ist, kann Regelungen über die Vergütung der Stiftungsorgane, nähere Bestimmungen der Begünstigten oder weiterer Begünstigter, die Festlegung eines Mindestvermögensstands, der durch Zuwendungen an Begünstigte nicht geschmälert werden darf, die Bestimmung eines Letztbegünstigten, Regelungen über die innere Ordnung von kollegialen Stiftungsorganen sowie die Widmung und Angabe eines weiteren, das Mindestvermögen übersteigenden Stiftungsvermögens enthalten;⁸⁾ Regelungen, die zulässigerweise nur in der Stiftungsurkunde getroffen werden können, sind, wenn sie in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden, nichtig.⁹⁾

Vorbehalt des Änderungsrechts:

Stifter können sich in der Stiftungsurkunde die (künftige) Änderung der Stiftungsurkunden – umfassend (insb was den Zweck der Stiftung, die Auswahl der Begünstigten und alle sonstigen Regelungen betrifft) oder auch nur für Teilbereiche (etwa in Bezug auf die Organisation des Stiftungsvorstands, des Beirates und der Begünstigtenversammlung) – vorbehalten.

Aus diesem Grund – um das Änderungsrecht möglichst lange aufrecht zu erhalten – ziehen Stifter vielfach auch ihre Kinder oder eine juristische Person, wie zB eine GmbH, AG, ausländische Stiftung oder Anstalt, bei Gründung der PS als Mitstifter bei. Durch Übertragung/Vererbung der Anteilsrechte an der Mitstifter-GmbH/AG kann das Änderungsrecht demjenigen, der die Anteilsrechte erhält, de facto überlassen werden.

Zwei oder mehrere Stifter können das ihnen vorbehaltenen Änderungsrecht grundsätzlich nur gemeinsam ausüben, sofern sie dies in der Stiftungsurkunde nicht anders geregelt haben (§ 3 Abs 2 PSG).

Vorbehalt des Widerrufsrechts:

Stifter, die natürliche Personen sind, können sich in der Stiftungsurkunde das Recht zum Widerruf der Stiftung vorbehalten. Juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften können sich ein Widerrufsrecht nicht vorbehalten. Sind zwei oder mehrere widerrufsberechtigte Mitstifter vor-

handen, so muss der Widerruf grundsätzlich durch alle Widerrufsberechtigten einstimmig in Notariatsaktform erklärt werden. Die Stiftungsurkunde kann das auch anders regeln (zB der Hauptstifter ist zum Widerruf allein berechtigt; die Nebenstifter nicht, solange der Hauptstifter lebt; oder durch Mehrheitsbeschluss der Stifter).

Der Widerruf hat zur Konsequenz, dass der Vorstand die Auflösung der PS beschließen muss und die PS abzuwickeln ist (einschließlich Versteuerung stiller Reserven) und das verbleibende Vermögen grundsätzlich an den/die Letztbegünstigten zu übertragen ist.¹⁰⁾

Dauer der Stiftung:

Die Dauer der PS ist in der Stiftungsurkunde zu regeln. Die PS kann auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angelegt werden. Bei nicht-gemeinnützigen Stiftungen, deren „Zweck überwiegend die Versorgung von natürlichen Personen ist“, ist die PS nach 100 Jahren aufzulösen, sofern nicht alle Letztbegünstigten einstimmig beschließen, die PS für einen weiteren Zeitraum von maximal 100 Jahren fortzusetzen.¹¹⁾

Als **weitere Auflösungsgründe** sind zu nennen: die Eröffnung eines Konkursverfahrens und die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckendem Vermögen; wenn der Stiftungsvorstand die Auflösung der PS einstimmig beschließt, wegen Erreichens oder Nichterreichbarkeit des Stiftungszwecks, wegen Widerrufs der PS durch den Stifter oder wegen Eintritts anderer in der Stiftungserklärung genannter Auflösungsgründe oder wenn das Gericht die Auflösung beschließt.¹²⁾

Organe der Stiftung:

Jedenfalls sind in der PS ein Stiftungsvorstand und der Stiftungsprüfer zu bestellen; unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Aufsichtsrat. Das PSG erlaubt daneben auch die Einrichtung „weiterer Organe“ gem § 14 Abs 2 PSG. Die häufig anzutreffenden „Beiräte“ sind solche weiteren Organe. Auch Personen oder Personengruppen, denen wesentliche Rechte im Hinblick auf die Privatstiftung zukommen, sind Organe der Stiftung, auch wenn die Stiftungsurkunde sie nicht expressis verbis als solche bezeichnen sollte.¹³⁾

Vorstand der Stiftung:

Der Vorstand vertritt die PS und verwaltet ihr Vermögen. Der erste Vorstand wird durch den/die Stifter bestellt. Der Vorstand hat aus mindestens drei Personen zu bestehen; zwei müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EU oder im EWR haben.

Nach Eintragung der PS im Firmenbuch erfolgt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß der Stiftungsurkunde: Diese kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder einer oder mehreren Personen – auch den Stiftern, solange sie leben –

⁷⁾ Siehe J. Reich-Rohrwig/Wallner, Verbesserung der Rechte von Stiftern und Begünstigten einer Privatstiftung, *ecolex* 2005, 536.

⁸⁾ § 9 Abs 2 Z 8 bis 14 PSG.

⁹⁾ OGH 6 Ob 100/22g, *ecolex* 2022/645 = ZFS 2022, 96 (Eiselsberg) = PSR 2022, 135 (Zollner) = JEV 2022/22 (Kalss); 3 Ob 177/10s *ecolex* 2012, 54 (Rizzi) = GesRZ 2011, 317 (Wurzer/Foglar-Deinhardstein) = PSR 2011, 183 (Rassil/Zollner) = ZUS 2011, 140 (Schäfer) = EvBl 2012/22 (Clavara).

¹⁰⁾ § 36 Abs 4 PSG.

¹¹⁾ § 35 Abs 2 Z 3 PSG.

¹²⁾ § 35 PSG.

¹³⁾ ZB im Falle der Berechtigung, Mitglieder des Stiftungsvorstands zu bestellen und abzurufen: OGH 16. 9. 2020, 6 Ob 141/20h *ecolex* 2021, 554 (Rizzil/Michtner).

oder einem „Stiftungsorgan“ übertragen.¹⁴⁾ Zulässig ist auch die Regelung, dass sich der Stiftungsvorstand selbst ergänzt (Kooptation).¹⁵⁾ Die Bestellung kann auch Begünstigten oder einem mit Begünstigten besetzten Beirat, einem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Gremium überlassen werden.¹⁶⁾ Subsidiär ist das Gericht für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zuständig.¹⁷⁾

Die Stiftungsurkunde kann die Funktionsperiode des Stiftungsvorstands näher regeln. Ohne solche Regelung bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis er zurücktritt, verstirbt, das in der Stiftungsurkunde ggf festgesetzte Höchstalter (Altersgrenze) erreicht oder – zulässigerweise (meist nur aus wichtigem Grund) – abberufen wird. Um die Unabhängigkeit des Stiftungsvorstands zu sichern, nimmt die Judikatur an, dass bei befristeter Bestelldauer die Stiftungsurkunde jedenfalls eine (Mindest-)Bestelldauer von drei Jahren vorsehen muss.¹⁸⁾ Eine Obergrenze der Bestelldauer ist zulässig, zB: „Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf mindestens drei und höchstens fünf Jahre bestellt“.

Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands ist nur aus wichtigen Gründen gem § 27 Abs 2 PSG möglich. Abberufungsberechtigt ist jedenfalls das zuständige Gericht.¹⁹⁾ In der Stiftungsurkunde kann daneben auch ein für die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands zuständiges Organ vorgesehen sein. Zuständig kann etwa der Aufsichtsrat oder ein Beirat, aber auch der Stifter selbst sein – und zwar auch dann, wenn er Begünstigter ist. Die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist auch dahingehend gesetzlich erschwert, indem § 14 Abs 3 PSG für die Abberufung grundsätzlich eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit verlangt, wenn aber das abberufungsberechtigte Organ aus weniger als vier Mitgliedern besteht, sogar Stimmeneinhelligkeit notwendig ist. Zudem setzt die Abberufung aus einem anderen als den wichtigen Gründen gem § 27 Abs 2 Z 1 bis 3 PSG voraus, dass den Begünstigten oder deren nahen Angehörigen in dem zur Abberufung berufenen Organ nicht die Mehrheit der Stimmen zusteht. Gegenüber dem Firmenbuchgericht sind, wenn die Abberufung aus wichtigem Grund erfolgt, die wichtigen Gründe zu bescheiden.²⁰⁾

Stiftungsprüfer:

Aufgabe des Stiftungsprüfers ist es,²¹⁾ den vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschluss einschließlich Buchführung und Lagebericht, die Einhaltung der Stiftungsurkunde und -satzurkunde – also vor allem die Einhaltung des Stiftungszwecks und die Rechtmäßigkeit der Zuwendungen – zu prüfen. Auch das Vorliegen von Unvereinbarkeiten und Insihgeschäften ist zu prüfen. Den Stiftungsprüfer trifft eine „Redepflicht“. Der Stiftungsprüfer ist gem § 20 Abs 1 PSG vom Gericht, ggf durch den Aufsichtsrat zu bestellen.

Aufsichtsrat:

0,7% aller Stiftungen besitzen einen Aufsichtsrat (AR). Die Stiftungsurkunde kann die Bestellung eines AR vorsehen. Gesetzlich zwingend ist ein AR zu bestellen, wenn (1) die Anzahl der Arbeitnehmer der PS 300 übersteigt oder (2) die PS inländische Kapitalgesellschaften oder inländische Genossenschaften einheitlich leitet oder aufgrund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als 50% beherrscht und in beiden Fällen die Anzahl der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften bzw Genossenschaften im Durchschnitt 300 übersteigt.

Keine Aufsichtsratspflicht besteht jedoch in solchen Konzernkonstellationen, wenn sich die Tätigkeit der Privatstiftung

auf die Verwaltung von Unternehmensanteilen der beherrschten Unternehmen beschränkt (§ 22 PSG).

Die Bestellung der ersten Mitglieder des AR erfolgt durch den oder die Stifter; nach Eintragung der PS in das Firmenbuch ist für die Bestellung von AR-Mitgliedern ausschließlich das Firmenbuchgericht zuständig. Die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den AR erfolgt nach Maßgabe des § 110 ArbVG.

Wer Mitglied des Stiftungsvorstands oder Stiftungsprüfer ist, kann nicht zugleich dem AR angehören. Begünstigte oder deren Angehörige dürfen nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen. Ferner ist die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten von Privatstiftungen oder in vergleichbaren Organen mit zehn begrenzt (§ 23 PSG).

Aufgabe des AR ist es, die Geschäftsführung und die Gebahrung der PS durch den Vorstand zu überwachen. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des AR ist jenem des AR von Aktiengesellschaften nachgebildet. Der Stiftungsvorstand hat für bestimmte Geschäfte der PS die Zustimmung des AR einzuholen, nämlich für

- den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
- Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, und
- die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört.

Der AR vertritt die PS bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern. Die Stiftungserklärung kann den Zuständigkeitsbereich des AR erweitern (§ 25 PSG). Das Gesetz sieht keine bestimmte Funktionsperiode für AR-Mitglieder vor. Die Stiftungsurkunde kann eine solche regeln. Die Abberufung von AR-Mitgliedern erfolgt (ausschließlich) durch das Gericht (§ 27 PSG).

Begünstigte:

Begünstigte sind jene Personen, die von der PS Zuwendungen in welcher Form auch immer – etwa in Geld, Sachleistungen, Nutzungsmöglichkeiten (etwa an einer Wohnung)²²⁾ uÄ – er-

¹⁴⁾ EräutRV zu § 15 Abs 4 PSG; OLG Wien 31. 5. 1999, 28 R 244/98b GesRZ 1999, 259.

¹⁵⁾ OGH 6 Ob 164/12d GesRZ 2013, 368.

¹⁶⁾ Arnold, PSG⁴ § 15 Rz 87 mwN.

¹⁷⁾ § 27 Abs 1 PSG.

¹⁸⁾ 6 Ob 195/10k GesRZ 2011, 239 (H. Torggler) = ecolex 2011/176 (krit Rizzi) – ausgenommen „besondere Ausnahmefälle“. Eine geringfügige Unterschreitung der Mindestfunktionsdauer ist irrelevant: OGH 6 Ob 211/20b, 6 Ob 228/20b PSR 2021, 39 = JEV 2021, 43; 6 Ob 227, 20f PSR 2021, 184 = JEV 2021, 108.

¹⁹⁾ Von Amts wegen, aber auch auf Antrag von Begünstigten oder anderen Organmitgliedern.

²⁰⁾ OGH 6 Ob 101/11p ecolex 2012/215 = ZfS 2012, 34 (Lenz; Leitner-Bommer/Oberndorfer) = PSR 2012, 32 (Murko/Zollner) = ZUS 2012, 30 (Schäfer) = ZUS 2012, 83 (Knauder) = GesRZ 2012, 270 (Arnold) = PSR 2013, 16 (Zollner); aA J. Reich-Rohrwig, Abberufung des Stiftungsvorstands nach der Novellierung des PSG durch das BBG 2011, ecolex 2011, 419ff.

²¹⁾ § 21 PSG.

²²⁾ Abgabenrechtlich s Stftr 2001 Rz 238.

halten. Begünstigter ist, wer in der Stiftungserklärung als solcher bezeichnet wird oder wer von der vom Stifter dazu berufenen „Stelle“, sonst vom Stiftungsvorstand als Begünstigter festgestellt wird.²³⁾ Wer Begünstigter ist, ist vom Stiftungsvorstand dem Finanzamt offenzulegen und zur Eintragung in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß WiEReG anzumelden. Begünstigte haben ein gerichtlich durchsetzbares Auskunfts- und Bucheinsichtsrecht, einschließlich der Einsicht in den Jahresabschluss, die Stiftungs- und die Stiftungszusatzurkunde.²⁴⁾ Sie können ferner die gerichtliche Abberufung eines Organmitglieds – zB eines Vorstandsmitglieds – aus wichtigem Grund gem § 27 Abs 2 PSG beantragen oder, wenn ein Auflösungsgrund eingetreten ist, die Auflösung der Stiftung durch das Gericht beantragen.²⁵⁾

Die Stiftungsurkunde kann den Begünstigten eine stärkere Rechtsstellung einräumen, insb einen (auch) mit Begünstigten besetzten *Beirat* vorsehen sowie Entsendungsrechte für den Beirat und eine *Begünstigtenversammlung* vorsehen.

Begünstigte und deren nahe Angehörige können nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstands sein.²⁶⁾ Begünstigte und deren nahe Angehörige dürfen nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder²⁷⁾ stellen. Ob Begünstigte weitere Rechte, insb die Antragslegitimation zur Einleitung einer Sonderprüfung²⁸⁾ oder als Organ zur Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands oder deren Abberufung haben, hängt von der Ausgestaltung der Stiftungsurkunde ab.

Zu unterscheiden ist auch zwischen *aktuell Begünstigten*²⁹⁾ und *potenziell Begünstigten*: Letztere haben nur ein Anwartschaftsrecht zur Erlangung der Begünstigtenstellung; ihnen kommen aber die Begünstigtenrechte noch nicht zu.³⁰⁾

Letztbegünstigte:

Letztbegünstigter ist derjenige, dem ein nach Abwicklung der Privatstiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll.³¹⁾

Beirat:

Das idR anzutreffende Kontrollorgan bei PS ist der Beirat. Häufig sind in den Beiräten Begünstigte repräsentiert und sollen dort die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands vornehmen. Nicht selten kommen solchen Beiräten Bestell- und Abberufungsrechte, Zustimmungsvorbehalte, Stellungnahmerechte sowie das Recht, Vorschläge zur Höhe von Zuwendungen zu erstatten, zu.

Firmenbuch:

Die PS ist in das Firmenbuch einzutragen. Dem Firmenbuchgericht obliegt die Kontrolle der Vermögensaufbringung. Ferner prüft es die Stiftungsurkunde auf ihre Gesetzmäßigkeit. Auch später hat das Firmenbuchgericht wichtige Funktionen für PS, etwa die Bestellung des Stiftungsprüfers und grundsätzlich – sofern die Stiftungsurkunde nichts anderes regelt – auch des Stiftungsvorstands; sofern vorgeschrieben, auch die Bestellung des Aufsichtsrats. Ganz generell kommt dem Firmenbuchgericht die Aufgabe zu, Organe der PS aus wichtigem Grund abzurufen. Gegebenenfalls beschließt es auch eine Sonderprüfung. Das Gericht beschließt ferner über die Zulässigkeit der Änderung der Stiftungsurkunde durch den Vorstand und über die Auflösung der Stiftung. Das Gericht beschließt außerdem über die Eintragung einer Änderung der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde durch die Stifter und übt dadurch regelmäßig eine Kontrolle der Zulässigkeit der beabsichtigten Änderungen der Stiftungsurkunde aus – nicht aber der Stiftungszusatzurkunde, bei der dem Gericht nur der

Umstand der Änderung, nicht aber deren Inhalt bekanntgegeben wird.

Notariatsaktform:

Die von dem oder den Stifter(n) zu errichtende Stiftungsurkunde und allfällige Zusatzurkunden bedürfen der Form des Notariatsaktes. Bei Nichtverlesung des Notariatsaktes oder seiner Beilagen,³²⁾ wenn der beurkundende Notar zugleich Mitglied des Stiftungsvorstands der betreffenden Stiftung und daher von der Beurkundung ausgeschlossen ist³³⁾ oder wenn der Stifter geschäftsunfähig ist³⁴⁾, sind die Stiftungserklärung, die Zusatzurkunde oder ihre Änderung rechtsunwirksam.³⁵⁾

Privatstiftung von Todes wegen:

Die Privatstiftung von Todes wegen wird durch letztwillige Stiftungserklärung – also eine letztwillige Verfügung, die auch der Form des Notariatsaktes zu entsprechen hat – errichtet.³⁶⁾ Bei der Stiftungerrichtung ist daher (zumindest) die Mitwirkung zweier Notare oder eines Notars und zweier Zeugen erforderlich; Gleiches gilt für eine allfällige Stiftungszusatzurkunde.³⁷⁾

²³⁾ § 5 PSG.

²⁴⁾ § 30 PSG.

²⁵⁾ § 35 Abs 3 PSG.

²⁶⁾ § 15 Abs 2, 3 und 3a PSG.

²⁷⁾ § 23 Abs 1 PSG.

²⁸⁾ § 31 PSG.

²⁹⁾ N. Arnold, *ecolex* 2000, 877 (878); OGH 6 Ob 180/04w *ecolex* 2005, 453.

³⁰⁾ OGH 6 Ob 180/04w *ecolex* 2005, 453; 6 Ob 24/21d GesRZ 2021, 408 (Briem); Arnold, PSG⁴ § 5 Rz 26.

³¹⁾ § 6 PSG.

³²⁾ OGH 6 Ob 122/21s *ecolex* 2022/317 = GesRZ 2022, 288 (B. Maier).

³³⁾ OGH 1 Ob 14/14m NZ 2014, 244 (Hoyer) = GesRZ 2014, 324 (Weigand).

³⁴⁾ Siehe je J. Reich-Rohrwig, Geschäftsunfähigkeit von Stiftern, *ecolex* 2011, 687; OGH 3 Ob 120/14i *ecolex* 2015, 875 = PSR 2015, 35 (Loibner) = GesRZ 2015, 138 (Hochedlinger) = EvBl 2015/118 (Frauenberger-Pfeiler); 2 Ob 242/22k; RSO129351.

³⁵⁾ FN 30–32.

³⁶⁾ OGH 6 Ob 45/04z *ecolex* 2005/18.

³⁷⁾ Im Einzelnen s §§ 8 und 39 PSG.